

Inserate.

Verfügung

des

kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1885 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 46, Seite 487), **betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien und der Schweiz, sowie die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn.**

Im Hinblick auf die fortdauernde Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreich Italien, sowie auf die neuerlich mehrfach vorgekommene Einschleppung dieser Seuche durch aus Rußland und Rumänien eingeführte Schweinetransporte wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, R.-G.-Bl. S. 153, sowie unter gleichzeitiger Aufhebung der Ministerialverfügung vom 9. Juni 1883, Reg.-Bl. Seite 132, bis auf Weiteres Nachstehendes verfügt:

1) Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien, sowie die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland und aus den Hinterländern Oesterreich-Ungarns ist verboten.

2) Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz, sowie die Ein- und Durchfuhr von Schweinen über die Landesgrenze gegen Oesterreich ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

a. Die Einfuhr darf nur über Friedrichshafen und nur am Donnerstag erfolgen. Dieselbe muß mindestens zwei Tage vorher

der Hafendirektion Friedrichshafen unter Angabe des Tages und der Stunde der Einfuhr angezeigt werden.

- b. Der Einführende muß bei jeder einzelnen Einfuhr mit einem amtlichen Zeugniß, welches das genaue Signalement der Rinder, sowie die Stückzahl und sonstige nähere Bezeichnung der Schafe, Ziegen und Schweine enthalten muß, versehen sein, durch welches nachgewiesen wird, daß die Thiere unmittelbar aus einem Orte der Schweiz beziehungsweise Oesterreich-Ungarns stammen, in welchem in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist.

Außerdem muß bei der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus der Schweiz durch amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die Thiere unmittelbar zuvor mindestens 30 Tage in einem seuchenfreien Orte der Schweiz gestanden sind. Sämmtliche Zeugnisse haben nur fünf Tage lang Gültigkeit.

- c. Die einzuführenden Thiere werden in Friedrichshafen, ehe sie das Schiff verlassen haben, durch den beamteten Thierarzt oder dessen Stellvertreter, welche von der Ankunft des Transportes durch die Hafendirektion Friedrichshafen rechtzeitig zu benachrichtigten sind, auf ihren Gesundheitszustand untersucht. Gleichzeitig hat derselbe die Herkunftszeugnisse (lit. b) in Empfang zu nehmen und zu prüfen.

Die Kosten dieser Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen und vorschußweise zu erlegen.

- d. Wird bei der thierärztlichen Untersuchung festgestellt, daß eines der Thiere eines Transportes an einer Seuche leidet, oder derselben verdächtig ist, oder die Folgezustände überstandener Maul- und Klauenseuche an sich trägt, so ist der Transport von der Hafendirektion zurückzuweisen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse (lit. b) nicht oder nicht in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit beigebracht werden.

Diese Verfügung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

betreffend

Massregeln gegen Viehseuchen.

Das Staatsministerium des Innern des Königreichs Bayern hat „aus Veranlaßung der fortdauernden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien“ unterm 3. I. M. folgende Verfügungen getroffen:

„1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien ist verboten.

„2. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist nur dann gestattet, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens dreißigtägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem seuchenfreien Orte der Schweiz nachgewiesen wird.

„3. Die vorstehend in Ziff. 1 und 2 getroffene Verfügung tritt acht Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Bern, den 5. November 1885.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Es haben als Unteragenten der Auswanderungsfirma *W. Breuckmann, junior, in Basel*, zu fungiren aufgehört:

Niklaus Glauser in Bern,
Eduard Herter in Basel, und
Paolo Olgiati in Cadenazzo (Tessin).

Bern, den 4. November 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement:

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Hafer-Lieferungsausschreibung.

Die eidg. Militärverwaltung schreibt hiermit die Lieferung von 80—100 Waggon Hafer à 10,000 kg., gleich 8000—10,000 metrische Zentner, zur freien Konkurrenz aus.

Der Hafer ist franko Lagerhaus Romanshorn, daselbst auf die Schütte geleert, oder franko Station Buchs zu liefern, für schweizerisches Produkt jede andere beliebige Bahnstation.

Bewerber haben ihre Offerten, mit Muster begleitet, franko, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Haferlieferung“ bis spätestens den **21. November nächsthin** der unterzeichneten Stelle einzusenden.

In den Angeboten ist das zu liefernde Quantum, der Lieferungstermin, sowie die Provenienz der Waare, genau anzugeben.

Bern, den 31. Oktober 1885.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im November 1885



Material-Ausschreibung.

Die schweizerische Telegraphenverwaltung bringt pro 1886 nachstehendes Material zur Ausschreibung:

- * 2) 3500 mit Kupfervitriol imprägnirte 8 m. lange Stangen, im Minimum unten 18, oben 10 cm. dick.
- 3) 500 gleich imprägnirte 10 m. lange Stangen, im Minimum unten 22, oben 10 cm. dick.
- 39) 15000 Porzellanisolatoren Nr. 4, einfache Glocke.
- 40 a) 1000 " " 6, " "
- 41) 2000 Porzellanrundelle.
- 45) 1500 kg. weichen galvanisirten Eisendraht von 1½ mm. Durchmesser.
- 48) 40000 kg. galvanisirten Eisendraht von 3 mm. Durchmesser.
- 51) 15000 kg. Patentgußstahldraht von 2 mm. Durchmesser.
- 62) 500 kg. Zinkblech in Tafeln von ¾ mm. Dicke, 1 m. Breite und 2 m. Länge.
- 63) 20000 verzinkte Nägel, mit flachem Kopf.
- 65) 224 Tafeln Weißblech von ½ mm. Dicke, 24 cm. Breite und 65 cm. Länge.
- 66) 3000 kg. Schlackenwolle.
- 73) 100 Paar Steigeisen ohne Gurt.
- 74) 20 Ledergurte dazu.
- 75) 50 Paar Feilkloben sammt Stricken.
- 75 a) 50 Stricke zu Feilkloben.
- 78) 100 ordinäre Liniendoppelzangen.
- 79) 20 Liniendoppelzangen mit Stahlbacken.
- 80) 40 Löthlampen Nr. 3.
- 82) 5 englische Schlüssel.
- 85) 10 Baumscheeren.
- 87) 40 Schaufeln ohne Stiel.
- 88) 40 Stiele zu Schaufeln.
- 89) 15 Locheisen.
- 90) 10 konische Drahhäspel.
- 92) 5000 Meter Seil von 6 mm. Dicke.
- 130) 50 Morsetaster.
- 155) 700 Magnet-Induktoren mit Wechselstromglocken.
- 156) 50 " Gleichstromglocken.
- 158) 15 " für Wechselgestelle.
- 162) 20 dreilamellige Blitzplatten.
- 163) 24 vierlamellige "
- 167) 2 zehnlamellige "
- 172) 50 dreilamellige Kettenwechsel.
- 216) 20 kleine Stentische.
- 218) 10 " Sitztische.

*) Nummern des allgemeinen Materialverzeichnisses.

- 223) 6000 kg. Papierrollen.
 224) 700 Fläschchen blaue Farbe.
 225) 100 " schwarze Farbe.
 231) 50 gefaßte Boussolensteine.
 258) 100 Rändstößelhülsen.
 286) 300 Kontaktschienen.
 287) 2000 Kontaktklemmen.
 290) 1000 Aufhängehaken für Handtelephone.
 291) 40 flache große Pinsel.
 293) 24 Räderbürsten.
 294) 250 Felle Waschleder.
 296) 25 große grüne Decktücher.
 297) 140 kleine grüne Decktücher.
 300) 350 Fläschchen feinstes, säurefreies Schmieröl.
 303) 50 große Schraubenzieher.
 305) 50 Winkelschraubenzieher.
 307) 100 kleine Doppelzangen.
 314) 50 Batteriekästchen für 4—6 Elemente.
 322) 3000 Zinkplatten.
 332) 1700 vierkantige Gläser für Leclanché-Elemente.
 336) 300 Messingbügel zu Kohlenelektroden ohne Bleikopf.
 343) 3000 große Gummiringe.
 346) 2000 kg. Kupfervitriol.
 354) 200 kg. englische Schwefelsäure.
 358) 100 Zylinderbürsten.
 359) 130 Reisbürsten.
 363) 4000 Porzellanknöpfe.
 366) 5000 m. Einführungsdraht, Kupferseele, 1,3 mm. dick, 98% Leitungsfähigkeit, doppelte Guttaperchahülle und getheertes Hanfgeflecht.
 380) 600 kg. $\frac{3}{4}$ mm. dickes Kupferblech in Tafeln von mindestens 1 m. Länge und 1 m. Breite.
 383) 120000 Stück oder 56 kg. mittelgroße Krampen.
 388) 50 deutsche Büreaufafeln.
 389) 20 französische Büreaufafeln.

Allgemeine Bedingungen der Ausschreibung.

1. Soweit Muster und Pflichtenhefte der ausgeschriebenen Artikel vorhanden sind, werden dieselben auf Wunsch in Zimmer Nr. 74 des Postgebäudes in Bern vorgezeigt, können dagegen den Bewerbern nicht überlassen oder zugesandt werden.

2. Von solchen Personen, die noch nie Lieferanten der Telegraphenverwaltung waren oder die früher die Uebernahme einer ihnen zugewendeten Bestellung verweigerten, wird eine Bewerbung nur dann angenommen, wenn gleichzeitig mit ihr bei unterzeichneter Stelle eine Kautions von 200 Franken hinterlegt wird, die eventuell zur Deckung von Verlusten verwendet werden kann, falls der Bewerber eine ihm zugetheilte Bestellung nicht annehmen oder ungenügendes Fabrikat liefern sollte.

3. Alle Gegenstände sind fracht- und zollfrei nach Bern abzuliefern, die von außen kommenden in den Bahnhof, die in Bern selbst bestellten in's Centralmagazin der Telegraphenverwaltung. Für Verpackung darf nichts in Rechnung gebracht werden, dagegen werden auf spezielles Verlangen Kisten oder andere Packmaterialien unfrankirt zurückgesandt.

4. In den Lieferungsangeboten ist der Preis immer in Franken und Centimes anzugeben.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuell Nachbestellungen bis zur halben Höhe der ursprünglich gemachten Bestellung zum gleichen Preise anzunehmen und im Laufe des Jahres 1886 auszuführen.

6. Es ist den Bewerbern freigestellt, auf einen oder mehrere Artikel zu reflektiren und für das Ganze oder nur für einen Theil eines Artikels in Konkurrenz zu treten.

7. Die Lieferungstermine sind auf den 28. Februar, 31. März, 30. April und 31. Mai gestellt. An jedem dieser Termine soll wenigstens $\frac{1}{4}$ der gemachten Bestellung zur Ablieferung gelangen. Vorauslieferungen sind zulässig, es kann daher vor dem oder auf den ersten Termin die ganze Bestellung abgeliefert werden. Als Datum der Ablieferung gilt derjenige Tag, an welchem die Lieferungen von auswärts im Bahnhof Bern, diejenigen von in Bern niedergelassenen Bewerbern im Centralmagazin eintreffen.

8. Für verspätete Ablieferungen wird per Tag Verspätung $\frac{1}{2}$ % des Ankaufspreises in Abzug gebracht. Als verspätet wird eine Ablieferung auch dann betrachtet, wenn bei rechtzeitiger Ablieferung das Material wegen mangelhafter Qualität zurückgewiesen werden muß.

9. Für sämtliche rechtzeitig abgelieferte Gegenstände, welche den in jedem einzelnen Fall aufgestellten Lieferungsbedingungen entsprechen, erfolgt die Bezahlung gegen Ende des auf die Lieferung folgenden Monats. (Ausnahmen sieht der Art. 10 vor.) Der hier erwähnte Zahlungsmodus gilt auch für Vorauslieferungen, jedoch mit der Einschränkung, daß keine Bezahlung vor Ende Februar 1886 erfolgen kann.

10. In Fällen, wo die unterzeichnete Stelle es für nothwendig findet, wird dieselbe einen Theil des Rechnungsbetrages zurückbehalten, um den unter Artikel 8 erwähnten Abzug für künftige verspätete Lieferungen zu decken.

11. In den Eingaben, welche bis spätestens den **12. Dezember 1885** franko an die unterzeichnete Stelle zu richten sind, haben die Bewerber ausdrücklich zu erklären, daß ihr Lieferungsangebot mit Anerkennung der in dieser Ausschreibung aufgestellten Bedingungen erfolgt.

12. Nach dem 12. Dezember können die eingegebenen Preise nicht mehr abgeändert werden.

13. Die Nummern 2 und 3 können, entgegen den allgemeinen Lieferungsfristen, den 31. Mai, 30. Juni, 31. Juli und 31. August, jeweilen mindestens $\frac{1}{4}$ der ganzen Bestellung, abgeliefert werden, und zwar in einer beliebigen Bahnstation an der Peripherie oder im Innern der geschlossenen Figur Bern-Luzern-Zürich-Olten-Neuchâtel-Yverdon-Freiburg-Bern.

14. Für die Nummern 2, 3, 39, 48, 51, 155, 223 und 224 behält sich die unterzeichnete Stelle vor, den ausgeschriebenen Bedarf unter verschiedene Bewerber zu vertheilen, während für alle übrigen Nummern der Gesamtbedarf je einem Bewerber zugeschlagen wird.

15. Jeder Bewerber, welcher der Verwaltung unbekannt ist oder der bisanhin nur unbefriedigend lieferte, hat für alle Artikel, auf welche er reflektirt, Muster einzusenden.

16. Alle Bewerber ohne Ausnahme, welche auf die Artikel 63, 65, 66, 223, 224, 225, 287, 290, 291, 293, 294, 300, 343, 358, 359, 363, 366, 380 und 383 reflektiren, haben Muster einzusenden.

17. Muster, welche den Vorschriften der Verwaltung nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

18. Für die Nummern 155, 156 und 158 setzt die Verwaltung von sich aus die Preise fest, welche sie zu bezahlen gedenkt, nämlich für 155 43 Fr. 50 Cts., für 156 42 Fr. 50 Cts., und für 158 19 Fr. 50 Cts. Bewerber um diese Artikel haben zu diesen Preisen Muster einzusenden, deren Qualität dann über die Vergebung entscheidet. Von Bewerbern um diese Artikel, deren Lieferungen bis jetzt nicht befriedigten, behält sich die Verwaltung vor, eine Kaution von 10% des zugetheilten Betrages zu verlangen.

Bern, den 27. Oktober 1885.

Die schweizerische Telegraphen-Direktion:
Frey.

Stellen - Ausschreibung.

Auf dem eidgenössischen statistischen Bureau sind **zwei Kalkulatorenstellen** zu besetzen. Bewerber um dieselben haben ihre Anmeldung nebst allfälligen Zeugnissen bis zum **13. November nächsthin** an den Direktor des Bureau's zu richten und sich am 14. November Morgens 8 Uhr auf diesem Bureau zu einer schriftlichen Prüfung einzufinden.

Bern, den 30. Oktober 1885.

Schweiz. Departement des Innern.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihrer Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postpacker, Briefkastenleerer und Büreaudiener in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 20. November 1885 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

- 2) Postkommis in Olten. Anmeldung bis zum 20. November 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Dagmersellen (Luzern). Anmeldung bis zum 20. November 1885 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 4) Postpaketträger in Herisau.
 - 5) Briefträger in Herisau.
 - 6) Postablagehalter in Wylen-Herisau.
- } Anmeldung bis zum 20. November 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 7) Posthalter in Wallenstadt (St. Gallen). Anmeldung bis zum 20. November 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 8) Telegraphist in Osogna (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. November 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
 - 9) Telegraphist in Wallenstadt (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. November 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
-
- 1) Postkommis in Freiburg.
 - 2) Briefträger und Packer in Gilly (Waadt).
 - 3) Briefkastenleerer in Lausanne.
- } Anmeldung bis zum 13. November 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 4) Paketträger in Genf. Anmeldung bis zum 13. November 1885 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 5) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Zürich.
 - 6) Briefträger in Herrliberg (Zürich).
- } Anmeldung bis zum 13. November 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Telegraphist in Mörschwyl (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. November 1885 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
 - 8) Telegraphist in Prato-Sornico (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. November 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
 - 9) Telegraphist in Vézenaz (Genf). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. November 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 10) Telegraphist in Herrliberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. November 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1885
Date	
Data	
Seite	224-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 908

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.